

## **Marktrichtlinie für den Weihnachtsmarkt der Stadt Bad Soden am Taunus**

Die folgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weibliche mit ein.

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Bad Soden am Taunus betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Gegenstände des Weihnachtsmarktes**

Gegenstände des Weihnachtsmarktes sind alle Waren,

- die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, sowie
- Back-, Zucker- und Tabakwaren sowie Kurzgerichte (z.B. Bratwürste, belegte Brote, Pizza, Eintopf usw.) alkoholfreie Getränke, Glühwein u.a. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle und
- Weihnachtsbäume, Schmuckreisig, Mistelzweige und Artikel des Blumenbindereigewerbes mit Beziehung zu Weihnachten.

### **§ 3 Weihnachtsmarktplatz**

Der Weihnachtsmarkt wird im Alten Kurpark, Königsteiner Straße, veranstaltet und ist auf 100 Standflächen beschränkt.

### **§ 4 Weihnachtsmarkttag**

Der Weihnachtsmarkt findet samstags und sonntags am zweiten Adventswochenende statt. Die Öffnungszeiten sind samstags von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonntags von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

### **§ 5 Gebühren**

Für die Überlassung von Verkaufsflächen/-hütten werden Gebühren erhoben. Die Beträge belaufen sich auf € 60,00 pro Verkaufshütte oder eine Verkaufsfläche von € 20,00 pro

laufenden Meter für beide Tage sowie eine Schankerlaubnis, sofern alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, mit € 30,00 ebenfalls für zwei Tage.

Die Gebühren sind auch bei einer Nichtteilnahme zu entrichten. Eine kostenfreie Stornierung der abgegebenen Bewerbung ist nur vor Zustellung einer schriftlichen Standplatzbestätigung möglich.

## **§ 6 Zuteilung des Standplatzes**

(1) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren nur von einer zugeteilten Verkaufsfläche oder aus einer Verkaufshütte angeboten werden.

(2) Die Verkaufsflächen/-hütten werden für die Anbieter von der Stadt Bad Soden am Taunus zur Verfügung gestellt. Die überlassenen Verkaufshütten sind von jedermann schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benutzt noch beschädigt oder beschmutzt werden. Die Verkaufsflächen/-hütten sind der Stadt Bad Soden am Taunus nach Beendigung des Weihnachtsmarktes gereinigt zu hinterlassen.

(3) Anmeldeschluss zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist am 30.09. eines jeden Jahres. Das Anmeldeformular ist bei der Stadt Bad Soden am Taunus zu beziehen und fristgemäß ausgefüllt abzugeben.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Weihnachtsmarktstandes besteht nicht. Für Vereine gilt, dass pro Verein beziehungsweise Abteilung immer nur eine Verkaufsfläche/-hütte zugeteilt werden kann.

(5) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit). Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad berücksichtigt.

(6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(7) Die zugeteilte Verkaufsfläche/-hütte darf ohne Zustimmung der Stadt Bad Soden am Taunus nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(8) Wird eine zugeteilte Verkaufsfläche/-hütte nicht zwei Stunden vor der Öffnungszeit vom Antragsteller besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes**

(1) Die Verkaufsfläche/-hütte darf frühestens am Samstagmorgen 09:00 Uhr bezogen und sollte spätestens zwei Stunden nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.

(2) Die Verkaufsfläche/-hütte wird jeweils vom zugeteilten Anbieter weihnachtlich geschmückt und die Waren ansprechend präsentiert. Der Firmenname, Vereinsname oder der Name des privaten Standbetreibers wird gut sichtbar von der Marktaufsicht angebracht.

(3) Ein Befahren des Alten Kurparks ist nur zum Bezug und zur Räumung der Verkaufsfläche/-hütte mit Kraftfahrzeugen gestattet. Hierfür sind nur die Gehwege zu nutzen. Das Befahren der Marktfläche ist während der Öffnungszeiten zu unterlassen.

## **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Weihnachtsmarktständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(1) Die Anbieter haben die Verkaufsfläche/-hütte nach Anordnung der Marktaufsicht mit dem Namen des Betreibers zu kennzeichnen.

(2) Die Brandschutz-Vorschriften sind von den Anbietern einzuhalten.

(3) Der im Bewerbungsbogen angegebene und bestätigte Strombedarf ist einzuhalten. Sollte dennoch mehr Strom benötigt werden, ist dies mit dem Marktverantwortlichen abzustimmen. Der Anbieter kommt für Schäden auf, falls selbstständig mehr Strom verbraucht wird wie angemeldet und dies zu einem Stromausfall führt.

(4) Marktabfälle sind von den Anbietern in die aufgestellten Abfallbehältnisse zu entsorgen.

(5) Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle sind mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck zu verabreichen. Die Anbieter haben die Markteinrichtungen in einem ordentlichen und reinlichen Zustand zu halten.

## **§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt wenn

a) der Anbieter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktrichtlinie verstoßen hat,

b) der Anbieter die im § 5 genannten fälligen Gebühren nicht bezahlt.

## **§ 10 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt**

(1) Der Weihnachtsmarktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Weihnachtsmarktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,

b) das Betteln,

c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,

d) Tiere frei umherlaufen zu lassen.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die Stadt Bad Soden am Taunus übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Stadt haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Standbetreiber von Verkaufsflächen/-hütten haben gegenüber der Stadt Bad Soden am Taunus keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(4) Die Standbetreiber haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 22.10.2009

Der Magistrat der Stadt  
Bad Soden am Taunus

Torsten Kiesewetter